

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren auf öffentlichen Flächen (Straßen Wege , Plätze) vom 16.04.2014 (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18] sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03] und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 16.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen nach Absatz (1) richtet sich nach der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², Tag, Woche, Monat) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,

- b) der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) Bund, Länder und Gemeinden, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist.
 - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlich Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der jeweils geltenden Fassung nicht aus. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Erlaubnisbehörde nicht zu vertreten hat, nicht Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Übergangsregelungen

Soweit öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen vorhanden sind, bleiben diese bestehen.

§ 7 In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.09.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.04.2014

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Anlage

Anlage zur Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) -Gebührentarif-

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit Monat/ Woche	Pro Tag	Mindest- gebühr
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Fahnenmasten u.ä.	60,00 €/m ² pro Monat	2,00€/m ²	-
2	Erlaubnispflichtige Automaten	30,00 €/pro Automat/ Monat	-	-
3.	Aufstellen von mehr als 2 Tischen und 4 Stühlen. Sitzgelegenheiten, Freisitzen oder Sommerbänke und Aufstelle zu gewerblichen Zwecken	3,00 €/m ² /Monat		10,00 €
4.	Verkaufstände (tageweise stehende Händler) bis 6 m ² Verkehrsfläche Grundfläche		10,00 €	-
5.	Informationsstände		5,00 €/m ²	-
6.	Aufstellen von Informationsbussen		15,00 €/pro Bus	-
7.	ab 2. Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung, Plakate, Werbeanlagen die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind.	2,50 €/m ² /Monat	-	-
8.	ab 2. Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung, Plakate Werbeanlagen die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind		0,50 €/pro/m ²	5,00 €
9.	Baustellenzufahrten und Gehwegüberfahrten	2,00 € /m ² /Monat		15,00 €
10.	Materiallagerung ab dem 2. Tag	20,00 €/m ² /Monat		20,00 €
11.	Aufstellen Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä.	2,00 € /m ² /Monat		15,00 €

12.	Altkleidercontainer	10,00 €/Monat		15,00
13.	Container bis 3 m ³	5,00 € pro/ Woche		-
14.	Container bis 7 m ³	8,00 € pro/ Woche		-
15.	Container bis 10 m ³	10,00 € pro/ Woche		-
16.	Container bis 12 m ³	12,00 € pro Woche		-
17.	Abstellen von Werbewagen (Fahrzeuge, Anhänger mit Werbeaufsteller)		2,50 €/m ²	-
18.	Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung			
18.a	PKW	50,00 /pro Monat		-
18.b	LKW	100,00 €/pro Monat		-
18.c	Krad	25,00 €/pro Monat		-
18.d	Hänger (einachsig)	25,00 € /pro Monat		-
18.e	Hänger (zweiachsig)	50,00 /pro Monat		-
19	Nutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen			-
19. a	Schausteller, Zirkus		0,20 €/m ²	100,00 €
19. b	Spezialmärkte, Jahrmärkte		0,20 €/m ²	100,00 €
20.	Die nicht erfasste Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung wird in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif berechnet z. B. Weihnachtsbaumverkauf Fischverkauf		20,00 €	20,00 €